

*Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im
Bereich überregionaler Kultureinrichtungen:*

Ergänzender Bericht zum Beitrittsverfahren der Zentralschweizer Kantone

von der BKZ am 29.9.2006 zuhanden der 79. ZRK verabschiedet

Inhalt

1	Ausgangslage	3
1.1	Entstehung der Vereinbarung und Stand des Beitrittsverfahrens	3
1.2	Auftrag und Arbeitsweise der Arbeitsgruppe	3
1.3	Offene Fragen	4
2	Berichterstattung zu den Fragestellungen	4
2.1	Rechtsfragen	4
2.1.1	Verhältnis der Vereinbarung zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit (IRV)	4
2.1.2	Voraussetzungen für eine Verpflichtung zur Beteiligung gemäss Art. 15 FiLaG	6
2.2	Definition überregionaler Kultureinrichtungen und deren Anwendbarkeit auf Institutionen in den Kantonen Uri, Obwalden und Nidwalden	7
2.3	Berechnungsgrundlagen der Nutzung (Besucherzahlen)	7
2.3.1	Kultur- und Kongresszentrum Luzern KKL	7
2.3.2	Luzerner Sinfonieorchester	9
2.3.3	Luzerner Theater LT	9
2.3.4	Zürcher Kulturinstitutionen	10
2.4	Finanzielle Berechnungsgrundlagen	10
2.4.1	Anrechenbare Investitionen	10
2.4.2	Anpassung der Zinsen an die Kapitalmarktlage	12
2.4.3	Definition einer Belastungsobergrenze	12
2.5	Bilaterale Vereinbarung abweichender Regelungen	13
2.6	Inkrafttreten / Zeit- und Terminplanung	13
3	Konsequenzen	15
4	Anträge an die ZRK	16
5	Anhang	17
5.1	Aktennotiz des ZRK-Sekretärs zur Frage der Beteiligungspflicht gemäss Art. 15 FiLaG	17
5.2	Aktualisierte Berechnungsgrundlagen 2005 für die luzernischen Kulturinstitutionen	17
5.3	Aktualisierte Musterberechnung für die Entlastung des Kantons Luzern (Zahlenbasis 2005)	17

1 Ausgangslage

1.1 Entstehung der Vereinbarung und Stand des Beitrittsverfahrens

Die Vorarbeiten zur Vereinbarung wurden 1998 durch einen Beschluss der Zentralschweizer Regierungskonferenz ZRK eingeleitet. Das Geschäft wurde zuerst unter der Federführung der Zentralschweizer Kulturbeauftragten bearbeitet. Der in der ZRK vertretene Kanton Zürich war an den Arbeiten beteiligt. Ab 2002 wurden die Verhandlungen auf regierungsrätlicher Ebene geführt und auf die Kantone Zürich, Luzern, Schwyz und Zug beschränkt. Am 1. Juli 2003 wurde der Entwurf der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen von den Regierungen dieser Kantone genehmigt.

Die Parlamente der Kantone Zürich, Luzern und Schwyz genehmigten in der Folge den Beitritt zur Vereinbarung. Der Zuger Kantonsrat lehnte den Beitritt hingegen im Sommer 2005 ab.

Die Vereinbarung dient namentlich auch der Umsetzung der NFA. Daher wird ein Beitritt weiterer Kantone, auch ausserhalb der Zentralschweiz, angestrebt. Die ZRK hat an ihrer Sitzung vom 18.11.2005 die Absicht erklärt, basierend auf der zwischen den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz und Zug abgeschlossenen Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1.07.2003 eine Lösung unter Beteiligung aller Zentralschweizer Kantone anzustreben.

1.2 Auftrag und Arbeitsweise der Arbeitsgruppe

Mit der Umsetzung des ZRK-Beschlusses wurde die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) beauftragt. Sie soll an der Sitzung der ZRK vom 2. November 2006 über den Stand der Arbeiten Bericht erstatten. Die Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden waren nicht an der Ausarbeitung der Vereinbarung beteiligt. An einer gemeinsamen Aussprache wurden verschiedene Umsetzungsfragen zur Vereinbarung aufgeworfen. Zur Klärung dieser Fragen hat die BKZ mit Beschluss vom 9.2.2006 eine ad-hoc-Arbeitsgruppe eingesetzt. Sie hat den Auftrag, bis zum 30. August 2006 Bericht zu erstatten. Die Arbeitsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

- Christoph Mylaeus-Renggli, Regionalsekretär BKZ
- Daniel Huber, Kulturbeauftragter des Kantons Luzern
- Daniel Odermatt, Finanzverwalter des Kantons Obwalden
- Oscar Amstad, Finanzverwalter des Kantons Nidwalden
- Prisca Passigatti, Kulturbeauftragte des Kantons Zug
- Rebekka Fässler, Kulturbeauftragte des Kantons Schwyz
- Rolf Müller, Direktionssekretär der Finanzdirektion des Kantons Uri

Um zu vermeiden, dass die Vereinbarung in den Kantonen Zürich, Luzern oder Schwyz erneut vom Parlament behandelt werden muss, wird ein Beitritt der übrigen Zentralschweizer Kantone ohne Änderung des Vereinbarungstexts angestrebt.

Die Arbeitsgruppe hat sich zur Erfüllung ihres Auftrags zu drei Sitzungen getroffen. Zur Klärung von Finanzfragen hat eine weitere Sitzung mit Mitarbeitern aus den Finanzdepartementen der Kantone (ohne Schwyz) stattgefunden. Für die Klärung rechtlicher Fragen wurde der Sekretär der ZRK beigezogen. Zur Klärung des Verhältnisses der Vereinbarung zur IRV wurden Stellungnahmen vom Rechtsdienst des Finanzdepartements Luzern und dem Rechtsdienst des Kantons Obwalden eingeholt.

Der Kanton Zürich war an der Arbeit der Arbeitsgruppe nicht beteiligt.

1.3 Offene Fragen

Für die Arbeitsgruppe ergaben sich aufgrund vorliegender Unterlagen und aufgrund eigener Überlegungen die folgenden Fragestellungen:

- Kompatibilität der Vereinbarung zur IRV
- Rechtsfragen zu einer Verbindlichkeitserklärung durch den Bund
- Definition „überregionale Kultureinrichtungen“
- Aktualisierung und Präzisierung der Besucherzahlen für die Kantone UR, OW, NW
- Anrechenbarkeit von Investitionen
- Anpassung der Zinsen an den Kapitalmarkt
- Definition einer Belastungsobergrenze
- Zeitpunkt der Inkraftsetzung, koordiniert mit dem Inkrafttreten der NFA

2 Berichterstattung zu den Fragestellungen

2.1 Rechtsfragen

2.1.1 Verhältnis der Vereinbarung zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit (IRV)

Bei der Kulturabgeltungsvereinbarung handelt es sich um die Regelung eines Leistungskaufs im Sinne von Art. 21 bis 24 der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Leistungsausgleich (IRV). Es ist zu prüfen, ob die Vereinbarung mit der IRV kompatibel ist. Die Arbeitsgruppe hat zu dieser Frage eine Stellungnahme des Rechtsdienstes des Kantons Obwalden und eine des Rechtsdienstes des Luzerner Finanzdepartements eingeholt.

In diesen Stellungnahmen ist strittig, ob die IRV über der Kultureinrichtungs-Vereinbarung steht (OW) oder nur subsidiären Charakter hat. Die Luzerner Stellungnahme weist darauf hin, dass in Spezialvereinbarungen von der IRV abgewichen werden kann. Die

Kulturabgeltungsvereinbarung sei zudem vor dem Hintergrund der IRV erarbeitet worden und daher kompatibel.

Die Obwaldner Stellungnahme kommt zusammenfassend zum Schluss, dass die Kultureinrichtungs-Vereinbarung grundsätzlich mit der IRV vereinbar sei. Einzelne Punkte würden jedoch der Klarstellung bedürfen. Es sind dies:

Die Aushandelbarkeit der anerkannten Kultureinrichtungen: Die in der Stellungnahme geforderte generell-abstrakte Definition der zu berücksichtigenden Kultureinrichtungen findet sich in Art. 2 Abs. 2 der Vereinbarung. Auch im eher unwahrscheinlichen Fall einer Allgemeinverbindlichkeit der Vereinbarung ist die Zustimmung aller Regierungen zur Ergänzung der Liste nötig. Damit ist sichergestellt, dass keine Institution aufgenommen werden kann, bei der die Bedeutung als überregionale Kultureinrichtung nicht für alle beteiligten Kantone nachvollziehbar dargestellt werden kann.

Eine Abgeltung überregionaler Kulturveranstaltungen: Der Begriff der überregionalen Kulturveranstaltung dient in der Vereinbarung dazu, bei Kultureinrichtungen ohne eigenes Ensemble den Anteil der anrechenbaren Kosten festzulegen, der unter dieser Vereinbarung beitragsberechtigt ist. Dadurch können Kulturveranstaltungen von nur lokaler oder regionaler Bedeutung sowie weitere, nicht kulturelle Veranstaltungen (z.B. Kongresse und Vorträge) abgegrenzt werden. Es werden somit nicht diese Veranstaltungen an sich beitragsberechtigt erklärt. Beitragsberechtigt ist der Nutzungsanteil der Infrastruktur der Kultureinrichtung, welcher der Nutzung durch überregionale Kulturveranstaltungen entspricht. Anwendungsbeispiel ist das KKL. Der in Art. 2 Abs. 3 der Vereinbarung geforderte Kriterienkatalog wurde bisher noch nicht beschlossen. Ein Entwurf wurde in der Arbeitsgruppe erarbeitet und für die Ausscheidung der Besucherzahlen des KKL angewendet.

Die Stellung des Luzerner Sinfonieorchesters (LSO) als eigenständige Kultureinrichtung: Das Sinfonieorchester ist eine eigene Institution mit eigener Rechnung. Die Kosten des LSO für Konzerte im KKL sind nicht in den beitragsberechtigten Kosten des KKL enthalten. Hingegen wird der Aufwand des LSO für das Luzerner Theater über die Rechnung des Theaters finanziert und subventioniert. Es geschieht somit keine doppelte Anrechnung von Kosten für das LSO. Für die Arbeitsgruppe ist die Definition des LSO als eigenständige Kultureinrichtung daher korrekt.

Das *Mitbestimmungsrecht* gemäss Kultureinrichtungsvereinbarung wird als marginal bezeichnet. Aus rechtlicher Sicht ist die Beschränkung der Mitwirkung aber auch nach Meinung des Obwaldner Rechtsdienstes mit der IRV vereinbar.

Die Abgeltung muss der Kultureinrichtung zufließen: Art. 29 der IRV schränkt die Verpflichtung der Kantone, die Abgeltung dem Leistungsersteller zukommen zu lassen, ausdrücklich ein: „so weit dieser die Kosten für die Leistungserbringung trägt.“ Die Leistungen aus der Kulturabgeltungsvereinbarung beziehen sich aber gerade nicht auf die Kosten, die der Leistungsersteller trägt. Daher kann hieraus kein Anspruch abgeleitet werden. Zudem werden die Leistungen der Vereinbarungskantone ja als Anteil der Subventionen der öffentlichen Hand (Kanton oder Gemeinde) definiert. Die Vereinbarungskantone beteiligen sich an den Subventionen des Standortkantons bzw. der Standortgemeinde. Schon allein dadurch ist sichergestellt, dass die Mittel der subventionierten Institution zugute kommen;

faktisch sind die Mittel zweckgebunden. Was die Abgrenzung der Subventionierung zwischen Standortkanton und Standortgemeinde betrifft, ist die Arbeitsgruppe der Auffassung, dass es sich hierbei um eine Frage der innerkantonalen Aufgabenteilung handelt, die für die Bemessung der Höhe der Beiträge der Vereinbarungskantone nicht von Bedeutung ist.

Beurteilung der Arbeitsgruppe:

Die Kulturabgeltungsvereinbarung ist mit der IRV kompatibel.

2.1.2 Voraussetzungen für eine Verpflichtung zur Beteiligung gemäss Art. 15 FiLaG

Die Arbeitsgruppe hat zur Frage, ob Kantone möglicherweise durch den Bund gestützt auf Art 15 FiLaG zur Beteiligung gezwungen werden können, eine rechtliche Stellungnahme des ZRK-Sekretärs eingeholt. Aufgrund ihrer grundsätzlichen Bedeutung wird die Stellungnahme diesem Bericht als Anhang beigefügt.

Die Stellungnahme kommt zum Schluss, dass ein an der Ausarbeitung beteiligter Kanton theoretisch auf Antrag von zwei der bereits beigetretenen Kantone durch die Bundesversammlung zur Beteiligung gezwungen werden könnte. Da die übrigen drei Kantone an den Vertragsverhandlungen nicht beteiligt waren, sind diese als Nichtbeteiligte zu betrachten und nicht passivlegitimiert (siehe Art. 15 Abs. 1 FiLaG). Die Bundesversammlung müsste daher einen entsprechenden Antrag ablehnen. Dasselbe gilt auch für die Ausweitung der Geltung der Vereinbarung auf weitere Kantone ausserhalb der Zentralschweiz.

Beurteilung der Arbeitsgruppe:

Die Kulturabgeltungsvereinbarung setzt auf den freiwilligen Beitritt der Kantone aus Einsicht in die Notwendigkeit und Angemessenheit des angestrebten Lastenausgleichs. Sie ist aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte und offener Fragen zum angemessenen Perimeter der einzubeziehenden Kantone nicht für eine Beteiligungsverpflichtung gemäss Art. 15 FiLaG geeignet.

2.2 Definition überregionaler Kultureinrichtungen und deren Anwendbarkeit auf Institutionen in den Kantonen Uri, Obwalden und Nidwalden

Die Kriterien für eine überregionale Kultureinrichtung sind in Art. 2 Abs. 2 der Vereinbarung festgelegt:

- „- Die Institution verfügt über ein Stammhaus, das hauptsächlich für eine professionelle künstlerische Nutzung bestimmt ist.
- Im Stammhaus treten regelmässig ein eigenes professionelles Ensemble oder international anerkannte ausländische Ensembles auf.
- Die Qualität der Institution strahlt über den Standortkanton hinaus in die umliegenden Nachfragekantone und ist für deren Bevölkerung nachweisbar von Interesse.“

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass es in den Kantonen Uri, Obwalden und Nidwalden keine Einrichtungen gibt, welche diese Kriterien erfüllen.

2.3 Berechnungsgrundlagen der Nutzung (Besucherzahlen)

Die Standortkantone sind verantwortlich für die Erfassung der Publikumsverteilung. Massgebend ist der Durchschnitt der im laufenden Jahr endenden und der beiden vorangegangenen Spielzeiten. Bei einem Inkrafttreten der Vereinbarung am 1.1.2008 beginnt die erste Abrechnungsperiode im Jahr 2008. Die Abgeltungen werden im ersten Jahr der Periode berechnet (Art. 8 der Vereinbarung). Daraus ergibt sich, dass für die erste Abgeltungsperiode die Spielzeiten 2005/06, 2006/07 und 2007/08 massgebend sein werden. Als Grundlage für die Anträge an die Parlamente wird man daher provisorische Werte verwenden müssen.

Die Arbeitsgruppe hat die Besucherzahlen im Hinblick auf den Beitritt weiterer Kantone ergänzt und aktualisiert. Die von der Vereinbarung betroffenen Kultureinrichtungen erheben die Besucherzahlen heute – soweit technisch und datenschutzrechtlich möglich – vollständig, so dass bei Inkrafttreten der Vereinbarung die nötigen Daten verfügbar sein werden. Die vorliegenden Zahlen sind geeignet, die Grössenordnung der auf die beitretenden Kantone zukommenden Kosten abzuschätzen.

2.3.1 Kultur- und Kongresszentrum Luzern KKL

Spezielle Klärungen sind für die Berechnung der Besucherzahlen des Kultur- und Kongresszentrums Luzern KKL nötig. Hier sind nur die am KKL durchgeführten Kulturveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung zu berücksichtigen. Gemäss Art. 2 Abs. 3 legen die Regierungen der Vereinbarungskantone die Kriterien fest, nach denen eine Veranstaltung als überregionale Kulturveranstaltung zu werten ist. Die Arbeitsgruppe hat hierfür die folgenden Kriterien angewendet:

- Nationale und internationale Ausstrahlung, nachweisbar an Besucherherkunft
- Herausragende Qualität, Einzigartigkeit im überregionalen, nationalen Feld

Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen:
Ergänzender Bericht zum Beitrittsverfahren der Zentralschweizer Kantone

- Nationale und internationale Bekanntheit, Aussenwahrnehmung (Medien-Resonanz), internationale Tourneen, Rundfunk-/TV-Ausstrahlungen...
- Kontinuität, Tradition, Innovation
- Grösse des Veranstaltungsangebotes

Von den 185 Konzerten im KKL (im Jahre 2005, ohne LSO- und Tonhalle-Konzerte, siehe separate Verrechnung) erfüllen 148 die obgenannten Kriterien und können als überregionale Kulturveranstaltungen gelten. Das sind 80% aller Konzert-Veranstaltungen im KKL. Nachgewiesen werden kann dies insbesondere beim grössten Konzert-Veranstalter im KKL, dem *Lucerne Festival* LF. Es führt das dreiteilige Festival (Ostern, Sommer, Piano) durch sowie über das ganze Jahr die Reihe *Lucerne Concerts*. Rund 74'000 Besucherinnen und Besucher dieser Konzerte (2005) von insgesamt rund 102'000 können durch Abos und schriftliche Bestellungen direkt dem Herkunftskanton zugeordnet werden, das sind über 70%. Weil die Besucherherkunft der anderen Konzerte von überregionaler Bedeutung im KKL aus technischen und rechtlichen Gründen sehr schwierig zu erfassen ist, hat die Arbeitsgruppe beschlossen, die genau ermittelte prozentuale Besucherherkunft der LC- und LF-Konzerte auf die gesamte Besucherschaft der Konzerte von überregionaler Bedeutung im KKL (2005) zu übertragen.

Basierend auf den Erhebungen des Jahres 2005 ergeben sich für das KKL folgende Besucherzahlen (Lucerne Concerts und Lucerne Festival)¹:

Herkunft	Besucherzahl	Anteil in %
Kanton Luzern	27'234	36.98%
Kanton Uri	428	0.58%
Kanton Schwyz	1'216	1.65%
Kanton Obwalden	391	0.53%
Kanton Nidwalden	1'293	1.76%
Kanton Zug	3'204	4.35%
<i>Zwischensumme Zentralschweiz</i>	<i>33'766</i>	<i>45.84%</i>
Kanton Zürich	12'617	17.13%
Kanton Aargau	3'650	4.96%
Restliche Schweiz und Ausland	23'622	32.07%
Total	73'655	

¹ Die Konzerte des Luzerner Sinfonieorchesters und des Zürcher Tonhalle-Orchesters im KKL sind hier nicht berücksichtigt.

2.3.2 Luzerner Sinfonieorchester

Die Angaben beruhen auf den erhobenen Einzelkarten und Abo-Besucherzahlen der Saison 2003/04 und 2004/05. Es ist der Durchschnittswert der beiden Jahre angegeben.²

Herkunft	Besucherzahl	Anteil in %
Kanton Luzern	18'604	72.00%
Kanton Uri	385	1.49%
Kanton Schwyz	742	2.87%
Kanton Obwalden	654	2.53%
Kanton Nidwalden	1'394	5.39%
Kanton Zug	718	2.78%
<i>Zwischensumme Zentralschweiz</i>	<i>22'496</i>	<i>87.07%</i>
Kanton Zürich	808	3.13%
Kanton Aargau	392	1.52%
Restliche Schweiz und Ausland	2'142	8.29%
Total	25'837	

2.3.3 Luzerner Theater LT³

Die Angaben beruhen auf den erhobenen Einzelkarten und Abo-Besucherzahlen der Saison 2003/04 und 2004/05. Es ist der Durchschnittswert der beiden Jahre angegeben.

Herkunft	Besucherzahl	Anteil in %
Kanton Luzern	26'029	77.15%
Kanton Uri	645	1.08%
Kanton Schwyz	1'904	3.19%
Kanton Obwalden	2'199	3.69%
Kanton Nidwalden	2'843	4.77%
Kanton Zug	1'411	2.37%
<i>Zwischensumme Zentralschweiz</i>	<i>55'030</i>	<i>92.24%</i>
Kanton Zürich	1'495	2.51%
Kanton Aargau	1'286	2.15%
Restliche Schweiz und Ausland	1'849	3.10%
Total	59'659	

² Für die aktualisierte Berechnung zum Luzerner Sinfonieorchester im Anhang 5.2 wurden nur die Besucherzahlen der Saison 2004/05 berücksichtigt.

³ Für die aktualisierte Berechnung zum Luzerner Theater im Anhang 5.2 wurden nur die Besucherzahlen der Saison 2004/05 berücksichtigt.

2.3.4 Zürcher Kulturinstitutionen

Für die Zürcher Kulturinstitutionen liegen der Arbeitsgruppe zur Zeit nur Prozentwerte und keine absoluten Zahlen vor. Angegeben ist der Durchschnitt der Prozentwerte für die Saisons 2004/05 und 2005/06. Für das Schauspielhaus und das Tonhalle-Orchester sind für die Kantone Obwalden und Nidwalden nur die Angaben der Saison 2005/06 berücksichtigt. Für den Kanton Uri liegen keine Angaben vor mit der Begründung, die Zahl der Besucher aus dem Kanton Uri sei zu vernachlässigen.

Herkunft	Opernhaus	Schauspielhaus	Tonhalle-Orchester
Kanton Luzern	1.65%	1.25%	0.98%
Kanton Uri	k.A.	k.A.	k.A.
Kanton Schwyz	0.91%	0.87%	1.95%
Kanton Obwalden	0.04%	0.02%	0.06%
Kanton Nidwalden	0.10%	0.06%	0.06%
Kanton Zug	1.79%	1.90%	2.88%
<i>Zwischensumme Zentralschweiz</i>	<i>4.48%</i>	<i>4.10%</i>	<i>5.92%</i>
Kanton Zürich inkl. übrige Kantone und Ausland	88.92%	90.23%	85.85%
Kanton Aargau	6.60%	5.42%	8.30%
Total	100%	100%	100%

2.4 Finanzielle Berechnungsgrundlagen

2.4.1 Anrechenbare Investitionen

Die Anrechenbarkeit von Investitionen wird in Art. 9 der Vereinbarung geregelt. Abs. 2 legt fest, dass die kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Verzinsung der Investitionsausgaben der öffentlichen Hand für die Kultureinrichtung massgebend sind. Abs. 4 legt fest, dass die Abschreibungen und Verzinsungen für Investitionen während der gesamten betrieblichen Nutzungsdauer angerechnet werden. Daraus ergeben sich die folgenden Fragen:

- Wie ist die gesamte betriebliche Nutzungsdauer zu definieren?
- Wie werden die bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung bereits abgeschriebenen Werte behandelt?
- Wie sind Ersatzinvestitionen zu behandeln?

Definition der betrieblichen Nutzungsdauer:

In den Berechnungsbeispielen wird jeweils von 40 Jahren ausgegangen. Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass dieser Ansatz angemessen ist. Es wurden auch kürzere oder längere Zeiträume oder nach Art des Gebäudeteils unterschiedliche Abschreibungsfristen erwogen. Die Diskussion hat ergeben, dass die den Berechnungsbeispielen zugrunde

liegende Nutzungsdauer einen akzeptablen und realitätsbezogenen Durchschnittswert darstellt, der eine administrativ einfache Handhabung erlaubt.

Beim Inkrafttreten der Vereinbarung bereits abgeschriebene Werte:

Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass die zwischen der Erstellung des Gebäudes und dem Inkrafttreten der Vereinbarung verstrichenen Jahre an die definierte betriebliche Nutzungsdauer anzurechnen sind. Das heisst, dass bei einem Inkrafttreten der Vereinbarung 7 Jahre nach Bezug des KKL hierfür Abschreibung und Verzinsung nur noch während 33 Jahren anrechenbar sind. Eine andere Handhabung käme einer rückwirkenden Beitragsleistung gleich und wird daher abgelehnt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Standortkantone gemäss Art 9 Abs. 6 über die anzurechnenden Investitionen und ihre Abschreibungen eine Anlagebuchhaltung führen müssen. Da die finanzrechtlichen Abschreibungsgrundsätze der Kantone nicht den Regeln der Vereinbarung entsprechen, werden die Standortkantone eigene Anlagebuchhaltungen einrichten müssen, die nach den Grundsätzen der Vereinbarung zu führen sein werden. Dies ist in der Vereinbarung so gefordert und dient der Transparenz.

Behandlung der Ersatzinvestitionen:

Wenn man mit einer pauschalen durchschnittlichen Nutzungsdauer von 40 Jahren rechnet, kann es vorkommen, dass bereits vor Ablauf der 40 Jahre Ersatzinvestitionen anfallen. Können diese als neue Investitionsausgaben gemäss Art. 9 Abs. 5 angerechnet werden? Es ist zu beachten, dass nur Investitionsausgaben der öffentlichen Hand beitragsberechtigt sind. Ersatzinvestitionen aus Eigenmitteln der Institution oder zu Lasten der Betriebsrechnung werden nicht angerechnet. Dass Ersatzinvestitionen für abgeschriebene Bauten anrechenbar sein müssen, ist unbestritten. Dass auch bei noch nicht voll abgeschriebenen Bauten Ersatzinvestitionen anrechenbar sein müssen, liegt darin begründet, dass die 40jährige Abschreibungsfrist ein Durchschnittswert über Investitionsgüter mit längerer und kürzerer Nutzungsdauer ist. Die Arbeitsgruppe ist daher der Ansicht, dass auch Ersatzinvestitionen als anrechenbar gelten, soweit sie durch die öffentliche Hand finanziert werden.

Aus dieser Thematik ergibt sich die Spezialfrage von Investitionen, die die **Stiftung Luzerner Theater** aus dem Erneuerungsfonds finanziert. Hier geht die Arbeitsgruppe davon aus, dass Einlagen in den Erneuerungsfonds, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung durch Subventionen der öffentlichen Hand getätigt wurden, im Rahmen der Anlagebuchhaltung ausgewiesen werden müssen. Werden mit diesen Mitteln Investitionen getätigt, sind diese anrechenbar. Davon abzugrenzen sind Einlagen der öffentlichen Hand in den Erneuerungsfonds, die nach Inkrafttreten der Vereinbarung geäuft wurden und dadurch bereits einmal als Subventionen Beiträge der Vereinbarungskantone ausgelöst haben. Aus diesen Mitteln finanzierte Investitionen einschliesslich allfälliger Zinsen sind dann nicht erneut anrechenbare Investitionen. Die Anlagebuchhaltung muss daher die unterschiedliche Herkunft der Mittel ausweisen.

2.4.2 Anpassung der Zinsen an die Kapitalmarktlage

Die Berechnungsbeispiele zur Vereinbarung rechnen generell mit einem Zinssatz von 4% auf die Hälfte des ursprünglichen Kapitals. Dieser Ansatz erscheint nach der Kapitalmarktlage der jüngeren Vergangenheit eher als hoch, entspricht hingegen einer langfristigen Betrachtung des Kapitalmarkts. Es stellt sich die Frage, ob der Zinssatz an die Kapitalmarktlage angepasst werden soll oder ob man mit einem fixen Ansatz rechnen soll. Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass man sich hier auf Dauer für eine der beiden Möglichkeiten entscheiden muss:

Entweder wird ein fester Zinssatz (4%) definiert, der auch bei grösseren Zinssatzschwankungen am Kapitalmarkt nicht verändert wird,

oder der Zins wird variabel für jede Abgeltungsperiode (3 Jahre) neu berechnet; die Höhe des Zinses wird dabei auf ein Stichdatum und einen Referenzwert (z.B. Durchschnittszins für 10jährige Bundesobligationen) bezogen.

Für den fixen Zinssatz spricht die langfristige Sicherheit, für die variable Lösung, dass immer eine angemessene Verzinsung sichergestellt ist. In der Diskussion wird auch eine Variante eingebracht, bei der jeweils nur der effektive Restwert verzinst wird und nicht die Hälfte der Anfangsinvestition über die ganze Nutzungsdauer. Eine solche Berechnung stände aber im Widerspruch zum Grundsatz der kalkulatorischen Kosten, der in Art. 9 Abs. 2 festgeschrieben ist. Die Arbeitsgruppe schlägt vor, bei der Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung die Lösung mit einem festen Zinssatz von 4% weiterzuverfolgen. Dabei ist aber klar festzuhalten, dass dieser Zinssatz während der Nutzungsdauer von 40 Jahren fix anzuwenden ist und nicht an die Entwicklung des Kapitalmarkts angepasst wird.

2.4.3 Definition einer Belastungsobergrenze

Im Rahmen der Beratungen der Vereinbarung wurde das Anliegen vorgebracht, eine Obergrenze für die mögliche Belastung der Kantone zu definieren. In der Arbeitsgruppe wurde auch die Schaffung einer Obergrenze der Beitragsleistung pro Besucher zur Diskussion gestellt. Die Definition einer solchen Grenze ist nicht ohne Vereinbarungsänderung möglich.

Die von den Vereinbarungskantonen zu leistenden Beiträge an die Standortkantone können aus drei Gründen wachsen: durch Erhöhung der Leistungen des Standortkantons (höhere Subventionierung, Investitionen), durch höhere Besucherzahlen sowie durch die Aufnahme weiterer Kultureinrichtungen in den Anhang zur Vereinbarung. Für den Fall von wesentlichen Erhöhungen der Leistungen des Standortkantons haben die Vereinbarungskantone gemäss Art. 5 Abs. 2 ein eingeschränktes Mitspracherecht: Die Regierungen der Vereinbarungskantone sind vorgängig anzuhören. Die Bindung der Beitragsleistungen an die Besucherzahlen entspricht dem Grundsatz einer Abgeltung der Leistungen nach Massgabe der Nutzung durch die Kantone; die Definition einer Obergrenze wie auch einer Untergrenze würde diesen Grundsatz verletzen und wäre somit systemwidrig. Die Aufnahme neuer Kultureinrichtungen in den Anhang bedarf schliesslich der Zustimmung der Regierungen aller Vereinbarungskantone. Dadurch können die Kantone in dieser Hinsicht auf die Kostenentwicklung Einfluss nehmen.

Sollten die Kosten in einem für einen Vereinbarungskanton nicht mehr zumutbaren Mass steigen, kann er die Vereinbarung kündigen. Dies ist mit einer Frist von zwei Jahren auf das Ende einer Abgeltungsperiode möglich. Da die Höhe der Abgeltung immer aufgrund der Betriebssubventionen der abgelaufenen Abgeltungsperiode berechnet wird, wirken sich höhere Subventionen erst mit zweijähriger Verzögerung auf die Abgeltungen der Vereinbarungskantone aus. So behalten die zahlungspflichtigen Kantone die Kontrolle über die Höhe ihrer Beitragsleistungen.

Weitergehende Möglichkeiten der Begrenzung der Kostenentwicklung durch die Vereinbarungskantone lassen sich nur durch Änderungen am Vereinbarungstext schaffen, die den kantonalen Parlamenten der Kantone Zürich, Luzern und Schwyz erneut zur Genehmigung vorzulegen wären.

2.5 Bilaterale Vereinbarung abweichender Regelungen

In der Arbeitsgruppe wurde die Möglichkeit erwogen, bilateral abweichende Regelungen zu vereinbaren, die es einem neu beitretenden Kanton ermöglichen würde, mit einem der Standortkantone abweichende Regelungen zu treffen. Es wurde dabei auf das Zusatzprotokoll der Kantone Luzern und Zug verwiesen, in dem für den Kanton Zug eine reduzierte Beitragsleistung an das KKL vereinbart wurde (Anhang 2 zur Vereinbarung).

In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass dieses Zusatzprotokoll Gegenstand der Genehmigung der Vereinbarung durch die Parlamente der Vereinbarungskantone war, und die Aushandlung weiterer Zusatzprotokolle der erneuten Zustimmung zumindest der Parlamente der betroffenen Kantone bedarf. Ausserdem darf eine bilateral abweichende Regelung nicht dem Grundprinzip der Berechnung der Abgeltung widersprechen oder einen einzelnen Kanton willkürlich anders behandeln, wenn man das Grundkonzept der Vereinbarung nicht in Frage stellen will.

2.6 Inkrafttreten / Zeit- und Terminplanung

Planungsziel für das Inkrafttreten der NFA ist der 1.1.2008. Ob sich dieses Ziel einhalten lässt, wird man im Verlaufe des Jahres 2007 abschätzen können. Mögliche Verzögerungen können im Bundesparlament oder durch ein Referendum entstehen.

Entscheidend für das Inkrafttreten der Vereinbarung ist der Beitritt des Kantons Zug. Ohne diesen Beitritt kommt die Vereinbarung nicht zustande. Aufgrund der entsprechenden Argumentation im Zuger Kantonsrat werden vom Kanton Zug verbindliche Aussagen der weiteren Kantone erwartet, dass sie sich an der Vereinbarung beteiligen. Andererseits ist anzunehmen, dass die Parlamente der kleinen, nicht an den Vertragverhandlungen beteiligten Kantone keinen Beitrittsbeschluss fällen werden, solange die Vereinbarung aufgrund fehlender Zustimmung eines an den Verhandlungen beteiligten Kantons nicht zustande gekommen ist.

Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen:
Ergänzender Bericht zum Beitrittsverfahren der Zentralschweizer Kantone

Als Signal an das Zuger Parlament wird ein Positionsbezug (eine Absichtserklärung) der Regierungen der Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden angestrebt, dass sie der Vereinbarung beizutreten gedenken.

Für das weitere Vorgehen ergibt sich aus diesen Überlegungen der folgende Zeitplan:

2.11.2006	Beratung des Berichts durch die ZRK
Bis Ende Januar 2007:	Absichtserklärung durch die Regierungen der Kantone UR, OW, NW
Bis Mitte 2007	Beschlussfassung im Zuger Kantonsrat über die Genehmigung der Vereinbarung
2. Hälfte 2007	Beschlussfassung in den übrigen Kantonsparlamenten
1.1.2008	Inkrafttreten der NFA und der Vereinbarung

3 Konsequenzen

Für die Arbeitsgruppe ergeben sich aus diesen Klärungen die folgenden Konsequenzen:

1. Die Kulturabgeltungsvereinbarung ist mit der IRV vereinbar.
2. Die Kulturabgeltungsvereinbarung erfüllt die Voraussetzungen für eine Beteiligungsverpflichtung einzelner Kantone durch den Bund gemäss Art. 15 FiLaG vermutlich nicht.
3. Keiner der neu zur Vereinbarung beitretenden Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden verfügt heute über Kultureinrichtungen, die der Definition einer überregionalen Kultureinrichtung von Art. 2 Abs. 2 entspricht.
4. Zur Vorbereitung der Beitrittsverfahren müssen die Berechnungsgrundlagen aktualisiert werden.
5. Die Standortkantone richten eine Anlagebuchhaltung gemäss Art. 9 Abs. 6 ein, die auf den Berechnungsgrundsätzen der Vereinbarung basiert, und stellen der Geschäftsstelle daraus die für den Vollzug der Vereinbarung nötigen Informationen zur Verfügung.
6. Zum Vollzug der Vereinbarung sind folgende Punkte in geeigneter Form durch die Regierungen der Vereinbarungskantone verbindlich zu beschliessen:
 - die Handhabung der Abschreibungen (siehe Ziffer 2.4.1)
 - die Handhabung des Zinssatzes (siehe Ziffer 2.4.2)
 - die Definition der „gesamten betrieblichen Nutzungsdauer“ (Art. 9 Abs. 4)
 - die Bezeichnung einer Geschäftsstelle (Art. 7 der Vereinbarung)
 - die Regelung der Kostentragung für die Geschäftsstelle
 - die Festlegung von Kriterien, nach denen eine Veranstaltung im Stammhaus als überregionale Kulturveranstaltung anerkannt wird (Art. 2 Abs. 3)
7. Unter der Prämisse, dass an der Vereinbarung keine Änderung vorgenommen werden soll, kann der Vorschlag der Einführung einer Belastungsobergrenze nicht weiterverfolgt werden.

4 Anträge an die ZRK

Die BKZ beantragt der ZRK:

1. Vom vorliegenden Bericht wird Kenntnis genommen.
2. Die Regierungen der Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden werden eingeladen, bis Ende Januar 2007 ihre Absicht zu erklären, der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen mit Wirkung auf das Inkrafttreten der Neuregelung des Finanzausgleichs beizutreten.
3. Der Kanton Zug wird eingeladen, mit seiner Beitrittserklärung die Vereinbarung auf das Inkrafttreten der Neuregelung des Finanzausgleichs in Kraft zu setzen.

5 Anhang

5.1 Aktennotiz des ZRK-Sekretärs zur Frage der Beteiligungspflicht gemäss Art. 15 FiLaG

5.2 Aktualisierte Berechnungsgrundlagen 2005 für die luzernischen Kulturinstitutionen

5.3 Aktualisierte Musterberechnung für die Entlastung des Kantons Luzern (Zahlenbasis 2005)

Hinweis:

Für die Zürcher Kulturinstitutionen liegen keine aktualisierten Berechnungen vor, da der Kanton Zürich in der Arbeitsgruppe nicht vertreten war.



Aktennotiz vom 29. Juni 2006

betreffend: Zusammenarbeitspflicht gemäss NFA-Beschluss (Kulturlastenabgeltung)
 z.Hd. Regionalsekretär BKZ

1. Einleitung

Die BKZ wurde von der ZRK beauftragt, der 79. ZRK betreffend weiteres Vorgehen in Sachen Kulturlastenabgeltung Bericht zu erstatten. Im Zentrum stand der Anschluss der Kantone UR, OW und NW an die zwischen den Regierungen ZH, LU, SZ und ZG abgeschlossene Vereinbarung. Dies namentlich aus der Überlegung, dass dann in den Kantonen ZH, LU und SZ nicht mit einer neuen Vorlage vor die Parlamente getreten werden muss.

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten in der von der BKZ eingesetzten Arbeitsgruppe kam die Frage auf: „in wieweit diese Vereinbarung der Möglichkeit einer Allgemeinverbindlichkeit durch den Bund unterliegt. Inhaltlich befasst sie sich ja mit einem Thema, für das ein solches Verfahren vorgesehen ist. Kann die Vereinbarung in der heute vorliegenden Form Gegenstand einer Verbindlicherklärung sein? Auch für Kantone, die an der Aushandlung nicht beteiligt waren, z.B. OW oder UR? Und wie steht es dann mit der Gleichbehandlung anderer Kantone? Wie wird der Kreis der von einer solchen Verbindlicherklärung betroffenen Kantone definiert?“ (Mail Regionalsekretär vom 14.6.).

2. Zusammenarbeitspflicht gemäss NFA

Auf Antrag interessierter Kantone kann der Bund in neun Aufgabenbereichen interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung verpflichten (Art. 48a Abs. 1 BV). Ein Bereich der Pflichtzusammenarbeit sind die Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung (lit. d). Das Finanz- und Lastenausgleichsgesetz regelt die Details (FiLaG vom 3.10.03, SR 613.2).

Die Allgemeinverbindlicherklärung bezieht sich auf gesamtschweizerische Verträge und kommt vorliegend nicht in Betracht (es wäre zudem der Antrag von 18 Kantonen notwendig). Für regionale Verträge ist die Beteiligungspflicht von Interesse.

3. Die Beteiligungspflicht

Die Bundesversammlung kann in Form des einfachen Bundesbeschlusses auf Antrag von mindestens der Hälfte der Kantone, die an einem interkantonalen Vertrag oder an einem definitiv ausgehandelten Vertragsentwurf beteiligt sind, einen oder mehrere Kantone zur Beteiligung verpflichten (Art. 15 Abs. 1 FiLaG).

a) Vertragsgegenstand

Muss einem Aufgabenfeld gemäss Art. 48a BV entsprechen. Vorliegend Kulturlastenvereinbarung.

b) Vertragsinhalt

Gemäss Gutachten BJ (vom 27.2.2006 in Sachen IVKKM) ist die Koppelung von interkantonomer Zusammenarbeit mit dem Lastenausgleich zwingende Voraussetzung für die zwangsweise Ausdehnung auf weitere Kantone mittels Beteiligungspflicht (und Allgemeinverbindlicherklärung). Verträge müssen als Leistungskaufverträge mit Ausgleichszahlungen oder als gemeinsame Trägerschaften (beides gemäss IRV) abgeschlossen werden. *(Anmerkung Zehnder: das Gutachten dürfte kaum das letzte gewesen sein und wohl auch nicht das gelbe vom Ei darstellen)*

c) Vertrag oder definitiv ausgehandelter Vertrag

Definitiv ausgehandelt ist ein Vertrag, wenn er unterzeichnet ist und dies wiederum geschieht nach der Paraphierung und vor der Einleitung des Ratifikationsverfahrens. So die ausdrückliche Erläuterung im Ständerat, AB 2003 S 765. Vorliegend hat die Vereinbarung bereits drei parlamentarische Verfahren durchlaufen.

d) Antrag von mindestens der Hälfte der beteiligten Kantone

Diese Voraussetzung ist unklar. Wovon die Hälfte? Wie gross ist der Kreis der beteiligten Kantone?

Es können zwei Ansichten vertreten werden:

- Beteiligt ist, wer an den Vertragsverhandlungen beteiligt war. Der Antrag muss somit von mindestens der Hälfte der an den Vertragsverhandlungen Beteiligten eingebracht werden.
- Beteiligt ist, wer von einem angemessenen Perimeter eines abzuschliessenden Vertrages betroffen ist, unabhängig davon, ob er sich an den Verhandlungen beteiligt hat oder nicht.

Für erstere Variante spricht, dass nur verpflichtet werden kann, wer auch die Möglichkeit hatte, sich in den Verhandlungen einzubringen. Für zweite Variante spricht das Begehren, dass auch ein Kanton verpflichtet werden kann, der penetrant alle Einladungen zu Vertragsverhandlungen ausschlägt.

Die Praxis – so denn eine entstehen wird – wird zeigen müssen, welche Ansicht die Bundesversammlung vertritt. Tendenziell dürfte/sollte es die erste sein. Denn die Verpflichtung ist *ultma ratio*; wer verpflichtet werden soll, muss die Möglichkeit haben, seine Meinung in den Vertrag einzubringen; es ist auszuschliessen, dass zwei Kantone einen Vertrag abschliessen und dessen Geltungsbereich via Beteiligungspflicht schrittweise auf weitere Kantone ausdehnen. Nur ausnahmsweise soll eine notorische Verweigerungshaltung Berücksichtigung finden, bzw. ein nicht verhandelnder Kanton verpflichtet werden können. Voraussetzung ist aber auch da, dass er eingeladen und ständig auf dem Laufenden gehalten wurde und die Möglichkeit erhielt, sich einzubringen. Einem sich weigernden Kanton muss vor Verhandlungsbeginn mitgeteilt werden, dass bei Vorliegen des definitiven Entwurfs ein Antrag auf Verpflichtung in Betracht gezogen wird.

e) Freie Entscheidung der Bundesversammlung

Ein Antrag verpflichtet die Bundesversammlung nicht, einen Kanton zum Beitritt zu verpflichten. Sie trifft ihre Entscheidung nach freiem, politischen Ermessen und nach Anhören aller betroffenen Kantone. Das freie Ermessen hat gemäss Bundesrat verschiedene Kriterien zu berücksichtigen wie (BBI 2002 2479 f.):

- Hatten alle Kantone ausreichend Gelegenheit, ihre Anliegen in die Verhandlungen einzubringen?
- Stand allen Kantonen für ihren Entscheidungsprozess ausreichend Zeit zur Verfügung?
- Wurden die Anliegen aller Kantone ausreichend berücksichtigt?
- Werden die vom FiLaG definierten Ziele der interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich mit dem Vertrag erreicht?

f) Inhalt der Verpflichtung

Die Bundesversammlung kann nur eine Pflicht zum Beitritt aussprechen. Inhaltlich darf sie am Vertragstext kein Jota ändern. Es kann somit kein Kanton zu einem Beitritt zu etwas gezwungen werden, worüber sich die Kantone nicht mindestens in einem definitiven Entwurf einigen konnten. Können sie sich gar nicht einigen, kommt gar kein Vertrag zustande und es kann niemand verpflichtet werden. Die Bundesversammlung kann auch nicht Argumente des zu verpflichtenden Kantons aufnehmen und den Vertragsentwurf in seinem Sinne ändern.

4. Das bedeutet für die vorliegende Fragestellung:

- a) Es liegt ein definitiv ausgehandelter Vertrag zwischen ZH, LU, SZ und ZG vor, der den Lastenausgleich überregionaler Kultureinrichtungen regelt. Drei Kantone haben ihren Beitritt bereits beschlossen. Der Kanton Zug könnte aufgrund der NFA zum Beitritt verpflichtet werden (zum Beitritt nur zu diesem bereits vorliegenden Vertrag), sofern mindestens zwei der Kantone ZH, LU oder SZ einen entsprechenden Antrag an die Bundesversammlung richten. Die Bundesversammlung entscheidet frei über den Antrag; immerhin scheinen aber die in der Botschaft erwähnten Kriterien erfüllt zu sein.
- b) Aufgrund der fehlenden Praxis ist eine Aussage betreffend die Verpflichtung UR, OW und NW in gewissem Sinne auch eine Spekulation. Es sind aber folgende Erwägungen zu machen:
- Es wären dann sieben Kantone betroffen; der Antrag müsste von vier Kantonen eingereicht werden.
 - Die drei Kantone sind aber tendenziell als nicht am Vertrag beteiligte Kantone zu betrachten, weshalb sie nicht verpflichtet werden können. Sie werden auch nicht zu Beteiligten durch die Tatsache, dass sie nun (nach Vorliegen eines definitiv ausgehandelten Vertrages) eingeladen werden, dem Vertrag beizutreten. Denn die Einladenden sind nicht bereit, am bestehenden Vertrag etwas zu ändern. Eigentliche Vertragsverhandlungen finden somit gar nicht mehr statt.
 - Falls für die Frage der Beteiligung am Vertrag der Perimeter und nicht die Verhandlungsteilnahme ausschlaggebend ist, sind die bundesrätlichen Kriterien als nicht erfüllt zu betrachten. Die drei Kantone waren an den Vertragsverhandlungen nicht beteiligt. Sie wurden gar nicht eingeladen (bzw. wurden sie faktisch „ausgeladen“); eine Verweigerungshaltung kann ihnen auch nicht vorgeworfen werden. Sie hatten keine Gelegenheit, ihre Anliegen einzubringen. Entsprechend wurden ihre Anliegen auch nicht berücksichtigt. Daran ändert – wie ausgeführt – auch die nun vorliegende Einladung, sich am definitiv ausgehandelten Vertrag freiwillig zu beteiligen, nichts, denn sie können ihre Anliegen nicht mehr einbringen, sollte an der Vereinbarung tatsächlich nichts mehr geändert werden dürfen.

In der Tendenz bin ich deshalb überzeugt (und hoffe), dass die Bundesversammlung einen entsprechenden Antrag ablehnen würde. Erstens sind die drei Kantone als Nichtbeteiligte zu qualifizieren (und damit gar nicht passivlegitimiert). Zweitens wäre es politisch falsch (was für das freie, politische Ermessen der Bundesversammlung wesentlich ist), Kantone zu einem Vertragsbeitritt zu verpflichten, auf dessen Entstehung sie keinerlei Einfluss hatten und deren Nichtbeteiligung nicht Resultat einer Verweigerungshaltung ist.

Ich denke deshalb nicht, dass die Kantone UR, OW und NW zum Beitritt zur interkantonalen Kulturlastenvereinbarung vom 1.7.2003 verpflichtet werden könnten und falls sie es könnten, tatsächlich verpflichtet würden. Aber die Politik darf selbstverständlich auch anders entscheiden.....

In Anlehnung an das Bundesamt für Justiz ist abschliessend festzuhalten, dass die Frage nach einer Beitrittspflicht die zuletzt zu stellende und zu beantwortende sein muss. Vorab sollten alle Möglichkeiten der freiwilligen Zusammenarbeit und der Suche nach Konsens zwischen gleichgestellten Partnern versucht werden. Der Zwang stellt einen Einbruch ins föderalistische System dar und muss ultima ratio sein.

Da SZ auf keinen Fall nochmals vors Parlament will, gilt es festzuhalten, dass ja UR, OW und NW nur mit LU und ZH eine Vereinbarung abschliessen wollen, nicht aber auch mit SZ und ZG (wo kein Lastenausgleich zu regeln ist). Eine Lösung könnte deshalb auch im Abschluss einer zweiten, modifizierten Vereinbarung liegen (was nicht schön, aber womöglich ein Ausweg wäre).

ze

Anhang 5.2:**Aktualisierte Berechnungsgrundlagen 2005 für die luzernischen Kulturinstitutionen mit den Kantonen Nidwalden, Obwalden und Uri (siehe kursiv)****KKL****Beiträge der öffentlichen Hand**

	2004/2005 2005
	in Franken
Raumkosten	
Kapitaldienst (4% auf ½ von 126 Mio. = 63 Mio.) (108 Mio. Franken Baubeiträge/18 Mio. Franken städt. Entschuldungsbeitrag)	2'520'000
Amortisation 2,5% (40 Jahre)	3'150'000
Zwischentotal	5'670'000
Subventionen	
Betriebsbeitrag Stadt	4'200'000
Diverse direkte Subventionen Kanton und Stadt (Lucerne Festival etc.)	900'000
Zwischentotal	5'100'000
Total Raumkosten und Subventionen	10'770'000
Davon 80%-Anteil überregionale Kultur	8'616'000
Abzug Standortbeitrag Luzern (25%)	2'154'000
Subventionen nach Besucheranteilen zu verteilen	6'462'000
KANTONE	
Kanton Luzern (inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone, <i>neu auch exkl. NW, OW und UR</i>)	4'783'818
Kanton Schwyz	106'623
Kanton Zug *	281'097
Kanton Zürich	1'106'941
Kanton Nidwalden	113'731
Kanton Obwalden	32'310
Kanton Uri	37'480
Schlüssel Besucheranteil KKL für Vereinbarungskantone	Besucheranteil 2005
Kanton Luzern (inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone)	74,03 %
Kanton Schwyz	1,65 %
Kanton Zug	4,35 %
Kanton Zürich	17,13 %
Kanton Nidwalden	1,76 %
Kanton Obwalden	0,50 %
Kanton Uri	0,58 %

*Kanton Zug zahlt an das KKL nur 60 % des gemäss Schema berechneten Beitragres (Zusatzprotokoll der Kantone Luzern und Zug); dies ergibt somit einen Betrag für Zug von 168'658 Franken.

**Stiftung Luzerner Theater (SLT)
Beiträge der öffentlichen Hand**

	2004/2005 2005
	in Franken
Raumkosten	
Theaterhaus an der Reuss und Werkstattgebäude: (Investitionen Theaterrenovation 5,94 Mio. Franken) (Investitionen ins Werkstattgebäude 0,6 Mio. Franken)	
Kapitaldienst 4 % von ½ von 6'540'000 = 3'270'000	130'800
Amortisation 2,5 % von 6'540'000	163'500
Zwischentotal Raumkosten	294'300
Subventionen	
Grundsубventionen	
Total ordentliche Subvention	18'582'000
Gebäudeversicherungssumme (19'756'000); davon 1,5% jährlich Einlage in Erneuerungsfonds (Sonderrechnung)	296'000
Zwischentotal Subventionen	18'878'000
Total Raumkosten und Subventionen	19'172'300
Abzug Standortbeitrag Luzern (25%)	4'793'075
Subventionen nach Besucheranteilen zu verteilen	14'379'225
KANTONE	
Kanton Luzern (inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone, <i>neu auch exkl. NW, OW und UR</i>)	12'021'032
Kanton Schwyz	566'541
Kanton Zug	221'440
Kanton Zürich	303'402
Kanton Nidwalden	785'106
Kanton Obwalden	339'350
Kanton Uri	142'354
Schlüssel Besucheranteil Luzerner Theater für Vereinbarungskantone	Besucheranteil 2004/05
Kanton Luzern (inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone)	83,60 %
Kanton Schwyz	3,94 %
Kanton Zug	1,54 %
Kanton Zürich	2,11 %
Kanton Nidwalden	5,46 %
Kanton Obwalden	2,36 %
Kanton Uri	0,99 %

**Luzerner Sinfonieorchester (LSO)
Beiträge der öffentlichen Hand**

	2004/2005 2005
	in Franken
Subvention	
Grundsубventionen	2'185'000
Subtotal	2'185'000
Raumkosten	
Proberaum (Mietzins)	50'000
Total Raumkosten und Subventionen	2'235'000
Abzug Standortbeitrag Luzern (25 %)	558'750
Subventionen nach Besucheranteilen zu verteilen	1'676'250
KANTONE	
Kanton Luzern (inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone, <i>neu auch exkl. NW, OW und UR</i>)	1'365'809
Kanton Schwyz	48'779
Kanton Zug	47'438
Kanton Zürich	54'813
Kanton Nidwalden	90'517
Kanton Obwalden	42'744
Kanton Uri	26'150
1) Schlüssel Besucheranteil LSO für Vereinbarungskantone	Besucheranteil 2004/05
Kanton Luzern (inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone)	81,48 %
Kanton Schwyz	2,91 %
Kanton Zug	2,83 %
Kanton Zürich	3,27 %
Kanton Nidwalden	5,40 %
Kanton Obwalden	2,55 %
Kanton Uri	1,56 %

Luzern, 30. August 2006 / korrigiert 29.9.2006

Anhang 5.3:
Kulturabgeltungen Luzern/Zürich/Zug/Schwyz/Nidwalden/Obwalden/Uri
Gesamttotal Entlastung Luzern

Aktualisierte Musterberechnung für den Kanton Luzern
 gemäss Vereinbarung der Regierungsdelegationen vom 1. Juli 2003

Zahlenbasis 2005
 Standortvorteil 25 %

Institution	Luzern Zahlungen an ZH	Luzern Einnahmen von ZH	Nettoergeb- nis LU / ZH	Luzern Einnahmen von SZ / ZG/NW/OW/UR	Endergebnis für Luzern
Opernhaus	856'580.00				- 856'580.00
Schauspiel- haus	262'129.00				- 262'129.00
Tonhalle	95'803.00				-95'803.00
KKL		1'106'941.00		* ZG: 168'658.00 SZ: 106'623.00 NW: 113'731.00 OW: 32'310.00 UR: 37'480.00	1'565'743.00
Luzerner Theater LT		303'402.00		ZG: 221'440.00 SZ: 566'541.00 NW: 785'106.00 OW: 339'350.00 UR: 142'354.00	2'358'193.00
Luzerner Sinfonie- orchester LSO		54'813.00		ZG: 47'438.00 SZ: 48'779.00 NW: 90'517.00 OW: 42'744.00 UR: 26'150.00	310'441.00
	Total an ZH 1'214'512.00	Total von ZH 1'465'156.00	LU netto von ZH 250'644.00	Total LU von ZG / SZ/NW/OW/UR 2'769'221.00	Gesamttotal Entlastung LU 3'019'865.00

* Kanton Zug zahlt an das KKL nur 60 % des gemäss Schema berechneten Beitrages
 (Zusatzprotokoll der Kantone Luzern und Zug)

30. August 2006